

01 - Büro des Oberbürgermeisters

Datum:
13.10.2016

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Beschluss über die Besetzung der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungsdatum	Gremium
Ö	01.11.2016	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg stellt gem. § 71 Abs. 5 in Verbindung mit § 73 NKomVG die Besetzung des Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses und des Grundstücksverkehrsausschusses fest. Die Besetzung der vorgenannten Ausschüsse ist in besonderen Rechtsvorschriften geregelt; diese werden im Folgenden erläutert. Noch zu benennende Mitglieder der Ausschüsse werden mit einem späteren Ratsbeschluss berufen.

I. Besetzung des Jugendhilfeausschusses

Auf der Grundlage des § 71 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und den Bestimmungen der Satzung der Hansestadt Lüneburg für das Jugendamt vom 06.10.2011 ergibt sich folgende Ausschussbesetzung:

A. Beschließende Mitglieder

6 Mitglieder des Rates der Hansestadt Lüneburg oder von ihm gewählte sachkundige Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind.

Die Sitze des Ausschusses sind auf die im Rat vertretenen Fraktionen bzw. Gruppen wie folgt zu verteilen:

_____ - Fraktion/Gruppe _____ Sitze
_____ - Fraktion/Gruppe _____ Grundmandat/e

1. _____
2. _____
3. _____

4. _____
5. _____
6. _____
Grundmandat/e: _____

Hinzu kommen 4 Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe vom Rat gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen. Von diesen 4 Personen werden 2 Mitglieder und deren Stellvertreter/innen auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, die übrigen 2 beratenden Mitglieder auf Vorschlag des Stadtjugendringes e.V. besetzt. Die namentliche Benennung der 4 externen beschließenden Mitglieder erfolgt, nachdem die entsprechenden Organisationen ihre Vorschläge genannt haben.

B. Beratende Mitglieder

1. die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes, Frau Angela Lütjohann
2. der Stadtjugendpfleger, Herr Jens Döhrmann
3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche und ein/e Stellvertreter/-in auf Vorschlag der zuständigen kirchlichen Behörde
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und ein/e Stellvertreter/-in auf Vorschlag der zuständigen kirchlichen Behörde
5. eine Lehrkraft und ein/e Stellvertreter/-in auf Vorschlag der unteren Schulbehörde
6. eine Vertreterin/ein Vertreter aller Kindertagesstätten und ein/e Stellvertreter/-in auf Vorschlag des Stadtelterrates
7. die Gleichstellungsbeauftragte, Frau Christine Ullmann
8. eine Vertreterin/ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher auf Vorschlag des Integrationsbeirates
9. eine RichterIn/ein Richter des Jugend-, Vormundschafts- oder Familiengerichtes und ein/e Stellvertreter/in auf Vorschlag des Landgerichtspräsidenten
10. eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes und ein/e Stellvertreter/-in auf Vorschlag der Leiterin des Gesundheitsamtes
11. eine Vertreterin/ein Vertreter des Jobcenters des Landkreises Lüneburg auf Vorschlag der Geschäftsführung

Die namentliche Benennung der externen beratenden Mitglieder zu 3. – 6. und 8. – 11. erfolgt nachdem die entsprechenden Organisationen ihre Vorschläge genannt haben.

Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Hansestadt Lüneburg für das Jugendamt Frauen sein. Ebenso soll die Hälfte der beratenden Mitglieder Frauen sein.

II. Besetzung des Schulausschusses

Nach § 110 Abs. 2 des Nds. Schulgesetzes setzt sich der Schulausschuss aus Mitgliedern des Rates und aus stimmberechtigten Vertretern der Schulen zusammen. Die Ratsmitglieder müssen in der Mehrheit sein. Sollten dem Schulausschuss wie bisher 7 Ratsmitglieder ange-

hören, wäre es möglich, insgesamt bis zu 6 Vertreter/innen der Schulen zu berufen. Dem Schulausschuss müssen mindestens je ein/e Vertreter/in der Lehrer, der Eltern und der Schüler angehören.

A. Beschließende Mitglieder

7 Mitglieder des Rates

Die Sitze des Ausschusses sind auf die im Rat vertretenen Fraktionen bzw. Gruppen wie folgt zu verteilen:

_____ - Fraktion/Gruppe _____ Sitze
_____ - Fraktion/Gruppe _____ Grundmandat/e

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

Grundmandat/e: _____

3 Vertreter/innen der Schulen

1. eine Person auf Vorschlag der Elternvertretung
2. eine Person auf Vorschlag der Schülervertretung
3. eine Person auf Vorschlag der Lehrervertretung

Für jede Person kann ein/e Stellvertreter/in benannt werden.

Die namentliche Benennung der externen beschließenden Mitglieder erfolgt nachdem die entsprechenden Vertretungen ihre Vorschläge genannt haben.

B. Beratende Mitglieder

Ein/e Vertreter/in und ein/e Stellvertreter/in der Landesschulbehörde.

III. Besetzung des Grundstücksverkehrsausschusses

Nach § 41 des Gesetzes über Landwirtschaftskammern gehören dem Grundstücksverkehrsausschuss unter anderem 2 vom Rat der Hansestadt Lüneburg gewählte Personen an, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Lebenserfahrung besonders geeignet sind, die volkswirtschaftliche Bedeutung des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs zu beurteilen. Die Mitglieder des Grundstücksverkehrsausschusses müssen für den Rat der Hansestadt Lüneburg wählbar sein und werden für die Dauer der Wahlperiode berufen. Gleichzeitig werden die vom Rat der Hansestadt Lüneburg benannten bisherigen Mitglieder im Grundstücksverkehrsausschuss abberufen.

Nach dem Kommentar zum Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (Thiele) findet generell bei der Besetzung mehrerer unbesoldeter Stellen § 71 Abs. 2 NKomVG Anwendung, auch wenn der Begriff „Wahl“ verwendet wird. Es ergibt sich folgende Ausschussbesetzung:

1. Fraktion/Gruppe: _____
2. Fraktion/Gruppe: _____

Weiter gehören dem Grundstücksverkehrsausschuss 3 beschließende Mitglieder an, die von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt die Besetzung der vorgenannten Ausschüsse fest. Noch zu benennende Mitglieder der Ausschüsse werden mit einem späteren Ratsbeschluss berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage:
 - aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
 - Ja
 - Nein
 - Teilhaushalt / Kostenstelle:
 - Produkt / Kostenträger:
 - Haushaltsjahr:
- e) mögliche Einnahmen:

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein-stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be-schluss-vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
